



COVID-19-Schutzkonzept Bezirksversammlungen

Stand: 14. September 2021; für die Bezirksgemeinde vom 21. April 2021

1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 19 Abs. 2 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie (SR 818.101.26) gilt für Versammlungen der Legislativen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene keine Beschränkung der Personenzahl. Ebenso sind solche Versammlungen von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Nach Art. 10 der o.g. Verordnung ist jedoch ein Schutzkonzept zu erstellen und die Kontaktdaten der Versammlungsteilnehmer müssen erhoben werden.

2 Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für die Einhaltung des vorliegenden Schutzkonzeptes ist Bezirksammann Yolanda Fumagalli.

3 Teilnahme an Bezirksgemeinde

3.1 Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen dürfen nicht von der Bezirksgemeinde ausgeschlossen werden. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Bezirksgemeinde ist eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen. Besonders gefährdete Personen sollen so gut wie möglich vor einer Ansteckung geschützt werden.

3.2 An Covid-19 erkrankte Personen

An Covid-19 erkrankte Personen oder Personen mit Symptomen von Covid-19 dürfen nicht an der Bezirksgemeinde teilnehmen; ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten.

3.3 Quarantäne

Personen, die infolge Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person oder aufgrund der Einreise aus einem vom BAG als Risikoland eingestuftem Gebiet unter Quarantäne stehen, ist die Teilnahme an der Bezirksgemeinde nicht erlaubt.

4 Schutzmassnahmen

4.1 Infrastruktur

Es sind Sitzplätze für rund 190 Personen im Versammlungslokal (MGH Riedmatt, Wollerau) vorhanden. Die Stühle stehen jeweils in einer Distanz von mindestens 1.0 m zueinander. Die Bestuhlung wird in zwei Sektoren aufgeteilt. Für Nicht-Stimmberechtigte wird ein zusätzlicher Sektor ausgewiesen. Die den Sektoren zugeteilten Personengruppen vermischen sich nicht.

4.2 Hygienestationen

An den Eingängen stehen Hygienestationen mit Hygienemasken, Handschuhen und Desinfektionsmittel zur Verfügung. Die Teilnehmenden werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.

4.3 Eingangskontrolle

Die Teilnehmenden werden angewiesen, ihre Personalien inkl. Telefonnummer zu hinterlassen. Die Kontaktdaten werden nach 14 Tagen vernichtet.



4.4 Maskentragpflicht

Veranstalter und Teilnehmende der Bezirksversammlung unterstehen einer allgemeinen Maskentragpflicht. Die Maske ist während der gesamten Versammlung aufzubehalten.

Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Personen, die

- nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können,
- eine Rede halten.

Personen, welche für eine Wortmeldung vor die Versammlung treten, behalten ihre Schutzmaske auf, bis sie das Rednerpult erreicht haben. Für die Rede kann die Maske abgenommen werden. Nach vollendeter Wortmeldung ist die Schutzmaske wieder aufzusetzen.

4.5 Reinigung

Das Rednerpult bzw. das Mikrofon werden vor der Versammlung und nach Benutzung desinfiziert.

4.6 Verlassen der Veranstaltung

Das Verlassen des Versammlungslokals erfolgt gestaffelt sektorenweise, beginnend mit den hinteren Sitzreihen. Die Versammlungsteilnehmenden werden aufgefordert, nach dem Verlassen des Gebäudes die Ausgänge freizugeben (keine Menschenansammlungen).

4.7 Information über Erkrankungen

Versammlungsteilnehmende, die im Nachgang der Bezirksgemeinde positiv auf Covid-19 getestet werden, sollen umgehend mit der Bezirkskanzlei Kontakt aufnehmen.

4.8 Apéro

Auf einen Apéro nach der Bezirksgemeinde wird verzichtet.

5 Information

Die Versammlungsteilnehmenden werden via Website (Publikation Schutzkonzept) und mündlich zu Beginn der Versammlung über die Schutzmassnahmen informiert.

Wollerau, 14. September 2021

Bezirksrat Höfe

Yolanda Fumagalli
Bezirksammann


René Birchler
Ratschreiber-Stv.